

Verbandsgericht

Vorsitzender:

Dr. Peter Meyer

Peter-Henlein-Str. 3

90599 Diethofen

Tel. (p) 09824 / 310 • E-Mail: Peter_Meyer14@gmx.de



Diethofen, den 6. Juni 2009

Aktenzeichen: VG 1/09

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung des

**TV 1879 Hilpoltstein,
vertreten durch den Abteilungsleiter,
- Berufungskläger -**

gegen das Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) vom 04.05.2009 (Az. SGdV 04/09)

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 06.06.2009

durch

den Vorsitzenden	Dr. Peter Meyer, Diethofen,
den Beisitzer	Hellmut Deffner, Coburg,
den Beisitzer	Klaus Knott, München,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Auf die Berufung des Berufungsklägers wird das Urteil des Sportgericht des Verbandes vom 04.05.2009 (Az. SGdV 04/09) aufgehoben.**
- 2. Es wird festgestellt, dass der Entzug der Spielberechtigung des Spielers X durch den BTTV vom 15.04.2009 rechtmäßig war.**
- 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der BTTV; die Kosten des Verfahrens vor dem SGdV werden dem TSV Windsbach auferlegt.**

Tatbestand

Der Berufungskläger wendet sich gegen die Aufhebung des Entzugs der Spielberechtigung des Spielers X vom 15.04.2009 durch das Urteil des SGdV vom 04.05.2009 (Az. 04/09).

Der Spieler X, der zuvor für den TSV Windsbach spielberechtigt war, wechselte zur Spielzeit 2007/2008 vom TSV Windsbach zu einem Verein im Ausland. Dieser Wechsel wurde jedoch weder dem DTTB noch dem BTTV durch den aufnehmenden Verband angezeigt. Aus diesem Grund verblieb der Spieler auf der Spielberechtigungsliste des TSV Windsbach, wurde von diesem aber nicht auf die Vereinsrangliste genommen. Schließlich wurde die Spielberechtigung des Spielers durch den TSV Windsbach am 15.05.2008 über den Online-Mitgliederzugang des BTTV gelöscht.

Im Verlauf der Vorrunde der Spielzeit 2008/2009 verständigten sich der Spieler und der TSV Windsbach darüber, dass der Spieler zur Rückrunde wieder zum TSV Windsbach wechseln und dort in der 1. Herrenmannschaft in der Bayernliga Nord zum Einsatz kommen soll. Der Abteilungsleiter des TSV Windsbach, dem nach eigenen Angaben bekannt war, dass der Spieler in der Vorrunde noch im Ausland gespielt hatte, holte daraufhin sämtliche für den Wechsel erforderlichen Unterlagen ein, so dass ihm der fertige Wechselantrag am 26.11.2008 absendebereit vorlag.

Da die Spielberechtigung des Spielers jedoch aufgrund der erst im Mai 2008 vorgenommenen Löschung noch im Mitgliederbereich des BTTV für den Verein zu sehen war, hat der Abteilungsleiter des TSV Windsbach nach eigenen Angaben mit der für Fragen der Spielberechtigung zuständigen Sachbearbeiterin der Geschäftsstelle des BTTV telefoniert und im Rahmen des Gesprächs angeblich die Auskunft erhalten, dass ein Spieler, der zwar abgemeldet ist, aber noch auf der Spielberechtigungsliste – also offiziell als nicht gewegewechselt – steht, mit einem Wiederauflebensantrag angemeldet werden könne. Aus diesem Grund sei der vorhandene Wechselantrag durch den TSV Windsbach nicht an den BTTV gesandt und die Spielberechtigung über den Online-Mitgliederzugang wieder aktiviert worden. Der Spieler wurde schließlich durch den Verein auf die Vereinsrangliste für die Rückrunde der Spielzeit 2008/2009 gesetzt.

Als einige andere Vereine der Bayernliga Nord Herren im Lauf der Rückrunde erfuhren, dass der Spieler noch in der Vorrunde im Ausland gespielt hatte, jedoch nicht auf der Wechselliste erschienen war, wurden Nachfragen an die Geschäftsstelle des BTTV gerichtet mit der Bitte, die Frage der Spielberechtigung des Spielers X zu klären.

Eine Nachfrage des BTTV über den DTTB beim betreffenden ausländischen Tischtennisverband ergab schließlich, dass der Spieler X für die Rückrunde der Spielzeit 2008/2009 noch eine Spielberechtigung für einen namentlich benannten Verein jenes Verbandes besaß, so dass er – theoretisch – für diesen Verein hätte zum Einsatz kommen können.

Aufgrund dieser Mitteilung entzog der BTTV mit Schreiben des Geschäftsführers vom 15.04.2009 die Spielberechtigung des Spielers X für den TSV Windsbach rückwirkend zum Saisonbeginn. Der Spielleiter der Bayernliga Nord Herren erkannte daraufhin dem TSV Windsbach die Punkte sämtlicher Spiele ab, in denen der Spieler zum Einsatz kam. Der TSV Windsbach wurde durch diese Maßnahme auf einen Abstiegsplatz und der Berufungskläger auf den Relegationsplatz gesetzt.

Gegen die Entscheidung des BTTV legte der TSV Windsbach nach erfolglosem Protest Einspruch beim SGdV ein, das mit Urteil vom 04.05.2009 die Entscheidung des BTTV wieder aufhob. Daraufhin wurden durch den Spielleiter der Bayernliga Nord Herren die ursprünglichen Spielwertungen wieder hergestellt mit dem Resultat, dass nun der Berufungskläger einen Abstiegsplatz und der TSV Windsbach den Relegationsplatz belegte.

Gegen das Urteil des SGdV vom 04.05.2009 legte nun der Berufungskläger, vertreten durch den Abteilungsleiter, mit Schreiben vom 13.05.2009 Berufung beim Verbandsgericht ein mit der Begründung, dass der Entzug der Spielberechtigung des Spielers X durch den BTTV rechtmäßig war und die Aufhebung dieser Entscheidung daher zu Unrecht erfolgte.

Am 24.11.2008 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren, gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt und dem TSV Windsbach, dem Geschäftsführer des BTTV sowie der für Spielberechtigung zuständigen Sachbearbeiterin die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der TSV Windsbach nahm im Wesentlichen Bezug auf seine im Verfahren vor dem SGdV getroffenen Sachverhaltsdarlegungen und Argumente und betonte, lediglich aufgrund der telefonischen Auskunft der Geschäftsstelle von der Absendung des vorhandenen Wechselantrags abgesehen zu haben.

Der Geschäftsführer des BTTV verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass nach dem Regelwerk des BTTV im Falle der Kenntnis von einer doppelten Spielberechtigung, die vorliegend aufgrund der Nachforschungen über den DTTB feststand, zwingend ein rückwirkender Entzug der Spielberechtigung erfolgen müsse. Ergänzend hierzu gab die zuständige Sachbearbeiterin an, dass sie sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr erinnern könne, ob tatsächlich ein Telefonat mit dem Abteilungsleiter des TSV Windsbach stattgefunden hat bzw. welchen Inhalt dieses hatte. Eine Auskunft dahingehend, dass die Spielberechtigung mit einem Antrag auf Wiederaufleben erteilt werden kann, hätte sie jedoch nicht erteilt, sofern ihr bekannt gewesen wäre, dass der Spieler in der Vorrunde eine Spielberechtigung für den ausländischen Verband gehabt hätte.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist für die Entscheidung über Berufungen gegen Urteile des SGdV zuständig gem. § 20 Abs. 3 Nr. 2 RVStO. Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt (§ 15 Abs. 3 RVStO). Der Berufungskläger ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 15 Abs. 6 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§§ 15 Abs. 4, 24 RVStO).

Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Berufung ist begründet.

Der Entzug der Spielberechtigung des Spielers X durch den BTTV vom 15.04.2009 rückwirkend zum Saisonbeginn war rechtmäßig.

1. Gemäß WO B 1.4 Abs. 1 Hs. 1 ist die Spielberechtigung durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im In- und/oder Ausland besitzt.
 - a) Es steht vorliegend eindeutig fest, dass der Spieler X im Zeitpunkt des Entzugs der Spielberechtigung durch den BTTV am 15.04.2009 zwei Spielberechtigungen besaß, nämlich eine für den TSV Windsbach und eine für den Verein des ausländischen Verbandes. Dies ergibt sich aufgrund der entsprechenden Auskünfte des ausländischen Verbandes, die der Geschäftsführer des BTTV über den DTTB einholte.
 - b) Der Spieler X war somit neben dem TSV Windsbach (aufgrund der Reaktivierung der gelöschten Spielberechtigung) – zumindest auch – für den ausländischen Verein in dessen Spielen einsatzberechtigt. Dass er tatsächlich kein Spiel für diesen Verein in der Rückrunde absolvierte, ist insoweit irrelevant. Entscheidend ist allein, dass er für diesen Verein hätte zum Einsatz kommen können, da er auf dessen Liste stand. Aufgrund seiner Spielberechtigung für einen bayerischen Verein hätte der Spieler von der Rangliste des ausländischen Vereins gestrichen werden müssen, was jedoch zwangsläufig unterblieben ist, da durch den aufnehmenden Verein, den TSV Windsbach, kein Wechselantrag gestellt wurde.
 - c) Die Spielberechtigung eines Spielers darf gemäß WO B 1.2 immer nur für einen Verein erteilt werden. Diese Tatsache war auch dem TSV Windsbach bekannt und bewusst. Aus diesem Grund hat der Abteilungsleiter schließlich auch sämtliche für den ordnungsgemäßen Wechsel notwendigen Unterlagen eingeholt und diese lagen dem Verein offenbar fristgerecht vor.
 - d) Vor diesem Hintergrund ist es für das Gericht nur schwer nachvollziehbar, warum die Absendung des vorhandenen Wechselantrages in Kenntnis der materiellen Sach- und Rechtslage unterblieben ist. WO B 5.1 bestimmt eindeutig, dass ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband – schriftlich oder online nach dessen Maßgabe – zu richten ist, dessen Mitglied der neue Verein ist. Dies ist jedoch hier unstrittig nicht geschehen. Vielmehr besaß der Spieler X aufgrund des Wiederauflebens der Spielberechtigung neben seiner Spielberechtigung für den Verein im Ausland auch eine Spielberechtigung für den TSV Windsbach, was nach dem Regelwerk des BTTV (und des DTTB) nicht zulässig ist und zwangsläufig die Folge des WO B 1.4 Abs. 1 Hs. 1 auslöst.
2. Eine abweichende Beurteilung ergibt sich vorliegend auch nicht aufgrund der Besonderheiten des Sachverhalts.
 - a) Im konkreten Fall bestand zwar die Möglichkeit, die gelöschte Spielberechtigung durch Wiederaufleben zu aktivieren. Dass dies jedoch nicht der richtige Weg sein konnte, hätte

letztlich auch dem TSV Windsbach bewusst sein müssen. Die Regeln über das Wiederaufleben sind schließlich für Situationen konzipiert, in denen ein Spieler, dessen Spielberechtigung gelöscht worden ist, sich nach einer Pause entscheidet, wieder am Spielbetrieb aktiv teilhaben zu wollen. Erfasst werden somit nicht Konstellationen, in denen ein Spieler für einen anderen Verein spielt, sondern ausschließlich Fälle, in denen ein Spieler für einen gewisse Zeit überhaupt nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat.

Schon aus diesem Grund schied vorliegend die Erteilung der Spielberechtigung aufgrund Wiederauflebens aus, da der Spieler X für einen anderen Verein gespielt hatte, auch wenn – rein technisch gesehen – die Möglichkeit der Erlangung der Spielberechtigung auf diese Art und Weise bestand. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die im Regelwerk niedergelegten Formvorschriften zwingend einzuhalten.

- b) Daran würde selbst ein Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin, in dem eine dementsprechende Auskunft erteilt worden wäre, nichts ändern, selbst wenn man zugunsten des TSV Windsbach unterstellt, dass ein solches tatsächlich stattgefunden hat, denn auch die zuständige Sachbearbeiterin dürfte sich nicht über die insoweit eindeutigen Vorschriften des Regelwerks des BTTV hinwegsetzen. Eine andere Beurteilung könnte sich unter Umständen nur bei einer eindeutig nachweisbaren schriftlichen Auskunft der Geschäftsstelle ergeben.
- c) Eine andere Betrachtung des Sachverhaltes ergibt sich – entgegen der Ansicht des SGdV – auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift WO B 1.4.
Ein Wechselantrag war vor allem deshalb zu stellen, damit die Spielberechtigung des Spielers X im Ausland aufgrund der entsprechenden Meldung des BTTV über den DTTB an den ausländischen Verband gelöscht wird. Der Sinn und Zweck der Norm WO B 1.4, doppelte Spielberechtigungen zu verhindern und zu sanktionieren, wurde durch das schlichte Wiederaufleben der Spielberechtigung für den TSV Windsbach indes konterkariert, da auf diese Weise gerade keine Meldung an den betreffenden ausländischen Tischtennisverband erfolgte.

3. Die Rechtsfolge des Entzugs der Spielberechtigung ergibt sich aus WO B 1.4 Abs. 3. Danach erlischt mit der Zustellung des Widerrufs der Spielberechtigung an dessen Verein die Spielberechtigung des Spielers für die Zukunft und seine Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins rückwirkend ab Saisonbeginn.

Aus diesem Grund erweist sich die Entscheidung des Spielleiters der Bayernliga Nord Herren als zutreffend, dem TSV Windsbach die Punkte sämtlicher Spiele abzuerkennen, in denen der Spieler X mitgewirkt hat.

(...)

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 21 Abs. 3 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können allenfalls im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens angefochten werden.

gez.

Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

gez.

Hellmut Deffner
Beisitzer

gez.

Klaus Knott
Beisitzer